

Vorschlag zur Neufassung der Satzung Spielbude e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Spielbude e.V.“ und hat seinen Sitz in Oberstenfeld.
- (2) Er wird beim Vereinsregister Amtsgericht Stuttgart geführt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die soziale und kreative Förderung von Kindern und Familien.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere auch durch die Unterhaltung von Einrichtungen zur Kleinkindbetreuung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag und bei ihrem Eintritt eine Aufnahmegebühr. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages und deren Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(4) Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keinerlei Anspruch auf nicht verbrauchte Beitrags- oder vorhandene Vermögensteile.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Gebühren für die in Anspruch genommenen Gruppen durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu bezahlen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Kontaktdaten (Anschrift, Telefon und E-Mail-Adresse) und ihrer Bankdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Über die Anzahl der Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) den Tod des Mitglieds
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder E-Mail gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen vor Kalenderjahresende zum Kalenderjahresende, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrags im Rückstand ist. Die

Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinschädigendes Verhalten, vorliegt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschluss beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Erfolgt kein Einspruch, gilt der Ausschluss mit Ablauf der Einspruchsfrist als rechtskräftig.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform per Brief oder per E-Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind ein Vorschlag zur Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes

3. die Wahl der Kassenprüfer
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts und deren Aussprache
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr
6. die Festsetzung der Anzahl der Arbeitsstunden
7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
8. die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands und sonstige Aufträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt

(3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln.

Stimmenthaltungen gelten in jedem Fall als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit von der Versammlung ausgeschlossen werden.

Stimmvollmachten sind nur an den anderen Elternteil oder Mitversorger eines Kindes, welches aktiv eine Gruppe besucht, zulässig. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet; bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Bei deren Abwesenheit, oder falls die Vorstände ihr Vorrecht auf Leitung der Versammlung gleich aus welchem Grunde nicht ausüben wollen oder können, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Über Ablauf, Beschlüsse und Wahlen fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung in einfacher Mehrheit. Änderungsanträge sind dem Vorstand unter Wahrung einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wird diese Frist nicht gewahrt, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen weitere Änderungen beschließen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins als erforderlich sieht.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Nach Erreichung des notwendigen Quorums ist die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10 Der Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins werden von dem Vorstand geführt. Der Vorstand besteht aus

- der/m 1. Vorsitzenden,
- der/m 2. Vorsitzenden,
- der/m 3. Vorsitzenden,
- dem/r Kassierer/in und
- dem/r Schriftführer/in.

(2) Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder werden bei den ordentlichen Mitgliederversammlungen für folgende Dauer gewählt:

- 1. Vorsitzende/r – 3 Jahre,
- 2. Vorsitzende/r – 2 Jahre,
- 3. Vorsitzende/r – 2 Jahre,
- Kassierer/in – 3 Jahre und
- Schriftführer/in – 2 Jahre

Sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

(3) Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten.

(4) Der Vorstand tagt turnusmäßig alle 1 bis maximal 2 Monate auf Einladung des/r 1. Vorsitzenden. Die Vorstandssitzungen werden per E-Mail oder schriftlich einberufen. Eine Sitzung muss ebenfalls innerhalb einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn dies von

einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Der Vorstand tagt nicht-öffentlich. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes können Gäste zur Sitzung zugelassen werden. Über Ablauf und Beschlüsse des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten in jedem Fall als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so rückt diejenige Person nach, die bei der Wahl die nächstniedrige Stimmenzahl erreicht hatte. Ist eine solche nicht vorhanden, beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl. Scheidet der/die 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner/ihrer Amtsperiode aus, so ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ein Termin für eine außerordentliche Mitgliederversammlung für Neuwahlen für den gesamten Vorstand anzusetzen. Bis zur Neuwahl sind Amtsgeschäfte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die Angelegenheiten des Vereins insbesondere:

1. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. die Buchführung;
5. die Erstellung des Jahresberichts;
6. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
7. die Führung der Geschäfte der wirtschaftlichen Betriebe des Vereins, inklusive der Personalangelegenheiten

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(9) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(10) Ist ein Vorstand gleichzeitig auch Angestellter des Vereins, so darf er an Beratungen und Beschlussgegenständen, die seine Anstellung, seine Vergütung und seinen Arbeitsvertrag betreffen, wegen Befangenheit nicht teilnehmen.

§ 11 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand nach §3 (3) der Satzung erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann eine gesonderte Kassenprüfung durch einen qualifizierten Wirtschaftsprüfer erfolgen.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit (§ 8 Abs.4) beschlossen werden.

(2) Sie bestimmt hierfür zwei Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins somit an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die soziale und kreative Förderung von Kindern und Familien. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein u.a. seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Personenbezogene Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Weitere Regelungen können in einer Datenschutzordnung des Vereins geregelt werden.